



Az.: 61.1.0901.002.001

**Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn**

hier: Errichtung einer 2. Wohneinheit auf das bestehende Flachdachgebäude, Grüner Ring 36

Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019
Rat	11.12.2019

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt gemäß § 3 der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn, in Verbindung mit §14 Baugesetzbuch, die Ausnahme von der Veränderungssperre für die Errichtung von einer 2. Wohneinheit mit Flachdach.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Am 26.06.2019 hat der Rat der Stadt Kleve eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 4-338-0 Annabergstraße/ Treppkesweg/ Kuhstraße im Ortsteil Materborn beschlossen. Dieser Bebauungsplan setzt eine Dachneigung von 30-45 Grad fest.

Bei der Verwaltung ist nun ein Antrag auf Aufstockung eines Bestandsgebäudes eingegangen. Dieses Bestandsgebäude wurde mit Flachdach erbaut, der Abbau soll dementsprechend auch mit Flachdach erstellt werden. Dies widerspricht derzeit jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs und kann damit nicht genehmigt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, dass der Bebauungsplanentwurf so geändert wird, dass ein Flachdach mit Dachbegrünung als Ausnahme möglich ist (s. vorherige Drucksache). Somit wäre eine Ausnahme von der Veränderungssperre möglich und der Antrag: Errichtung einer 2. Wohneinheit auf das bestehende Flachdachgebäude genehmigungsfähig.

Kleve, den 08.11.2019

In Vertretung



(Haas)  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer